

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl

Geflügelhaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Geflügelhalter zusammengestellt.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die im [Download-Bereich](#) unserer Webseite hinterlegt sind. Der Bündler meldet den Tierhalter dann in der Datenbank an. Grundvoraussetzung für eine Teilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme am QS-System oder an einem vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystem.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Download-Bereich](#) veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Ab wann kann ich mich für die Initiative Tierwohl anmelden?

Geflügelhaltende Betriebe können ab dem 1. September 2023 jederzeit angemeldet werden. Tierhalter, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen möchten (gilt auch für bereits teilnehmende Betriebe), melden sich baldmöglichst bei ihrem Vermarkter sowie Bündler, der die Anmeldung vornimmt. Zur Teilnahme ist die Unterzeichnung einer neuen Teilnahmeerklärung (inkl. Anlagen) erforderlich. Diese ist auf der Webseite der Initiative Tierwohl hinterlegt.

Wenn dem Bündler die unterzeichnete Teilnahmeerklärung vorliegt, wird er den Standort in der Datenbank der Initiative Tierwohl anmelden. Die Zulassung zur Initiative Tierwohl erfolgt nach Freigabe des erfolgreich bestandenen Programmaudits.

Müssen sich bereits am Programm 2021-2023 teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler mit Unterzeichnung einer neuen Teilnahmeerklärung für die jeweiligen Standorte neu anmelden. Das gilt also für alle Betriebe, die bisher bereits teilnehmen, genauso wie für Betriebe, die sich ganz neu für einer Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Durch die Umstellung der Laufzeiten wird danach für bereits teilnehmende Betriebe (außer nach nicht bestandenen Audits) keine weitere Neuanmeldung mehr nötig sein – die Teilnahme der Tierhalter verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr (bis 31. Dezember des Folgejahres), sofern die Teilnahme nicht gekündigt wird. Die Kündigung durch den Tierhalter ist mit einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?

Für Betriebe die neu teilnehmen, ist der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt der 1. Januar 2024.

Für alle Betriebe, die bereits im Programm 2021-2023 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben, sollte der Umsetzungszeitpunkt auf das Datum drei Monate vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit gelegt werden. So können das letzte Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 und das neue Programmaudit an einem

gemeinsamen Termin durchgeführt werden. Der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt für diese Betriebe ist der 1. Oktober 2023. Die Tierhalter nehmen dann auch nach dem Audit noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit am alten Programm teil und starten im Anschluss direkt ins neue Programm. Wird der Umsetzungszeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit im alten Programm (2021-2023) gewählt, werden die Audits getrennt durchgeführt und es kann zu einer Teilnahmelücke kommen.

Ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält. Dieses Datum ist dann der Umsetzungszeitpunkt.

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Ich bin bereits ITW-Teilnehmer. Kann ich das neue Audit mit dem Abschlussaudit kombinieren?

Ja. Um den Auditaufwand zu reduzieren und Zeit zu sparen, lassen sich das letzte Bestätigungsaudit 2021-2023 und das erste Programmaudit kombinieren.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Zum Start der Teilnahme findet ein erstes Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Anschließend werden die Betriebe zweimal pro Kalenderjahr auditiert: Es wird jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck durchgeführt. Beginnt ein Tierhalter die Teilnahme erst ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres, findet in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr statt. Im nächsten Kalenderjahr beginnt dann der zweimal jährliche Prüfrhythmus für den Standort.

Hinweis beim Programmübergang für bereits teilnehmende Betriebe: Wird das erste Programmaudit für 2024 in Kombination mit dem abschließenden Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 bereits im Jahr 2023 durchgeführt, zählt dieses bereits für das Jahr 2024.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist (vgl. Umsetzungszeitpunkt). Bestandschecks erfolgen vollkommen unangekündigt.

Wie wird der Preisaufschlag ausgezahlt?

Ab 2024 werden die fixen Tierwohlgelte auf Preisempfehlungen umgestellt. Der Preisaufschlag wird zukünftig direkt von den Schlachtbetrieben an die Tierhalter ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit der Schlachtabrechnung. Auf dieser muss der Preisaufschlag separat ausgewiesen werden.

Um die Umstellung zu erleichtern, wird das Tierwohlgelt für Tiere, die **bis zum 31. März 2024 vermarktet werden, noch über die Trägergesellschaft ausgezahlt**. Die Auszahlung direkt über die Schlachtbetriebe startet ab dem 1. April 2024.

Die Gremien in der ITW haben sich über eine Empfehlung zur Höhe der Preisaufschläge verständigt:

- 2,75 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,25 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,0 ct pro Kilogramm Lebensgewicht bei Putenhähnen

Für Pekingentenmast wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Der Preisaufschlag soll frei zwischen den Marktbeteiligten verhandelt werden.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist zeitlich unbegrenzt. Nach Anmeldung für die ITW verlängert sich die Teilnahme automatisch um jeweils ein Kalenderjahr (bis zum 31. Dezember des Folgejahres), sofern der Tierhalter die Teilnahme nicht kündigt. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck sowie der Fortbildungsnachweis bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Erfolgt die Abmeldung eines Betriebes ohne abschließendes Programmaudit, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden. Wurde in diesem Zeitraum bereits ein reguläres Programmaudit mit allen nötigen Nachweisen durchgeführt, kann dieses als Abschlussaudit genutzt werden.

Bei einer Kündigung zum Jahresende – insbesondere, wenn z. B. ab 1. Januar des Folgejahres neue Anforderungen gelten - sollte das Audit möglichst noch im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Ab dem Tag des nicht bestandenen Audits entfällt der Anspruch auf einen Preisaufschlag. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen. Sie orientiert sich ihrer Höhe nach an dem empfohlenen Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der ITW erhalten hat. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter das in der ITW bestimmte Tierwohlentgelt oder den in der ITW empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen, u.a. wenn der tatsächlich bezogene Betrag geringer war. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich Tierhalter mit den betreffenden Standorten gegebenenfalls erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht lieferberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Was gilt für Betriebe, die aufgrund nationaler, gesetzlicher Vorgaben (z.B. im Ausland) dazu verpflichtet sind, höhere Anforderungen einzuhalten?

Tierhalter, die z. B. im Ausland aufgrund nationaler, gesetzlicher Vorgaben zur Einhaltung höherer Anforderungen verpflichtet sind, müssen diese selbstverständlich einhalten. Betreffen diese Anforderungen ebenfalls die ITW-Kriterien (bspw. Platzangebot), werden diese im ITW-Audit entsprechend geprüft. Eine Nichteinhaltung kann zu einer K.O.-Bewertung führen.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste neben den Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel auch jene Stallklimaexperten der Initiative Tierwohl für den Bereich Schwein veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im **Download-Bereich** veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für die Initiative Tierwohl für den Bereich Schwein veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Geflügel auswählen.

Was passiert, wenn ein angemeldeter Betriebsstandort seine Tierhaltung erweitert, oder der Tierbestand aufgestockt wird?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche der angemeldeten Betriebsstandorte (VVVO-Nummer + Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere.

Sollte sich der Bestand durch die Hinzunahme eines neuen Stalls/Abteils vergrößern, muss dies dem Bündler gemeldet werden. Es muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden, um zu prüfen, ob im gesamten Betrieb die ITW-Anforderungen eingehalten werden. Sofern gemäß Prüfsystematik ohnehin noch ein Programmaudit für das Kalenderjahr durchgeführt werden muss, kann auch dieses – bei zeitnaher Durchführung – für die Zertifizierung der betrieblichen Änderungen zur Tierhaltung genutzt werden.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines teilnehmenden Betriebsstandortes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend an den Bündler zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes, ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person und ggfs. das Haltungsmanagement ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
info@initiative-tierwohl.de